

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales Beck, Klaudia öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐ ☒ ☐		Drucksachennummer 021/2023
Gremium: Jugendhilfeausschuss	TOP-NR: 6	Datum: 02.03.2023
Entgeltzahlungen an Kindertagespflegepersonen hier: Information über die Entwicklung im Jahr 2023 unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Inflation und der Energiekrise		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> ja Kosten Produkt 06.06.02 Haushaltsjahr 2023 Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Im Jugendhilfeausschuss am 24.11.2023 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 5 über einen Antrag der IG Kindertagespflege auf einen Zuschuss für Energie- und Heizkosten beraten (s. Drucksachennr. 433/2022).

Nach längerer Diskussion wurde der Antrag dann von der Tagesordnung genommen, u.a. da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht klar war, ob z.B. Entlastungsmaßnahmen des Landes oder Bundes greifen könnten.

Seitens der Fachverwaltung wurde jedoch zugesagt, dass die Thematik in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses erneut thematisiert wird. In den o.g. Verwaltungserläuterungen wurde ein freiwilliger Zuschuss seitens der Stadt Mettmann an die Kindertagespflegepersonen aus diversen Gründen nicht befürwortet.

Aufgrund mittlerweile vorliegender neuer Erkenntnisse ist es aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, die Kindertagespflege aus kommunalen Mitteln mit einem speziellen und zusätzlichen Energiekostenzuschuss finanziell zu unterstützen. Die Gründe werden nachfolgend aufgeführt:

1. Für alle Verbraucherinnen und Verbraucher greifen ab Januar 2023 die Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung, die sog. Strompreisbremse sowie die Gas- und Wärmepreisbremse.

2. Darüber hinaus hat der Landtag NRW mittlerweile Maßnahmen in einem Umfang von 60,2 Millionen Euro beschlossen, um Angebote der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege während der Energiekrise zu sichern.

Konkret ist geplant, dass seitens des Landes ein einmaliger Aufschlag für die außergewöhnlichen Belastungen in der Kindertagespflege in Höhe von **80,05 Euro** pro gemeldeten Platz gezahlt wird. Aus der Informationsvorlage für den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 19.01.2023 (Vorlagen-Nr. 18/733 A04) lassen sich folgende Konkretisierungen entnehmen:

„Der einmalige Aufschlag, den das Land je in öffentlich finanzierter Kindertagespflege betreutem Kind an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also die Jugendämter leistet, ist von diesen bei der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch, die die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand umfasst, zu berücksichtigen, mithin an die Kindertagespflegepersonen weiterzuleiten. Dadurch, dass der einmalige Aufschlag für die Kindertagespflege auf Grundlage der Zahl der Plätze gezahlt wird, berücksichtigt er den unterschiedlichen Energiebedarf in den Kindertagespflegestellen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt als fachbezogene Pauschale nach § 29 HHG 2023 über die Landesjugendämter an die kommunalen Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter werden im Rahmen der Auszahlung verpflichtet im Rahmen einer rechtsverbindlichen Bestätigung nachzuweisen, dass die Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weitergereicht wurden. Die Mittel

sollen zeitnah den Landesjugendämtern zur Bewilligung zugewiesen werden. Dieses Verfahren wurde bereits im Dezember sowohl mit den kommunalen Spitzenverbänden wie auch den Landesjugendämtern abgestimmt.“

Die angekündigten Mittel in Höhe von 80,05 Euro x 288 Plätze = 23.054 Euro werden bei den Veränderungen zum Haushalt 2023 entsprechend berücksichtigt.

3. Letztendlich erfolgt in der Umsetzung des § 37 des Kinderbildungsgesetzes eine jährliche Anpassung der Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtungen, um eine Anpassung an die Steigerungen der realen Kosten zu erzielen. Berücksichtigt werden bei der Festlegung der sog. dynamischen Fortschreibungsrate die Entwicklungen der Personal- und Sachkosten.

Aufgrund dieser vorgegebenen Fortschreibungsrate werden nicht nur die Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtungen jeweils zum Beginn eines Betreuungsjahres (01.08.) erhöht, sondern gem. der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Mettmann auch die Entgeltzahlungen an die Kindertagespflegepersonen entsprechend angepasst.

Betrug die Fortschreibungsrate und somit die Erhöhung zum 01.08.2022 1,02%, fällt sie mit 3,46% zum 01.08.2023 wesentlich höher aus als in den Vorjahren, da diese an die tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst werden. Berücksichtigt werden die Steigerungen bei den Personalkosten pädagogischer Fachkräfte sowie die Preissteigerungen bei den Sachkosten auf Grundlage der Veränderungen im jährlichen Verbraucherindex.

Dieses hat folgende Auswirkungen für die Kindertagespflege:

Das aktuelle Entgelt pro Platz und Stunde im Betreuungsjahr 2022/23 beträgt **5,71 Euro**

Durch die o.g. Erhöhung ab dem 01.08.2023 um 3,46% beträgt das Entgelt dann pro Platz und Stunde **5,91 Euro** (davon 2,00 Euro Sachaufwand und 3,91 Euro Förderleistung).

Bei einer Betreuung von durchschnittlich 36 Std./Woche erhält eine Kindertagespflegeperson dann zukünftig monatlich pro Platz rd. 31 Euro mehr pro Monat, die seitens der Stadt Mettmann zu finanzieren sind. Diese Veränderungen von rd. 27.400 Euro werden nun für den Haushalt 2023 nachgemeldet.

Fazit:

Die o.g. Entlastungsmaßnahmen des Bundes und des Landes sowie die Erhöhung der Entgeltzahlungen an die Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2023 aus kommunalen Mitteln sorgen aus Sicht der Verwaltung für eine deutliche finanzielle Entlastung der Kindertagespflegepersonen im Jahr 2023. Ein noch darüber hinausgehender freiwilliger kommunaler Zuschuss speziell für Angebote der Kindertagespflege lässt sich somit nicht (mehr) begründen.

Gez. Susic